VERORDNUNG (EWG) Nr. 463/75 DES RATES

vom 27. Februar 1975

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder sowie des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern und ihre Versorgungssicherheit sowie die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Die Orientierungspreise sind nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festzusetzen.

Die Orientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 sind wesentlich höher festzusetzen als für das vorangegangene Wirtschaftsjahr.

In Anbetracht der derzeitigen Wirtschaftslage auf dem Rindfleischmarkt erweist es sich jedoch als notwendig, für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 einen Interventionspreis für ausgewachsene Rinder vorzusehen, der auf ein niedrigeres Niveau als dasjenige festgesetzt wird, das sich normalerweise aus der Erhöhung des Orientierungspreises ergeben würde.

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Beitrittsakte (3) ist die Angleichung der Preise in den neuen Mitgliedstaaten jedes Jahr zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorgesehen. Bei Rindfleisch findet diese Bestimmung auf Grund von Artikel 90 der genannten Akte auf die Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder Anwendung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden wie folgt festgesetzt:

(Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht)

	Irland und Vereinigtes Königreich	übrige Mitgliedstaaten
Kälber	114,21	128,74
Ausgewachsene Rinder	97,55	109,94

Artikel 2

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 gilt für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 folgendes:

— Für den in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung genannten Interventionspreis werden folgende Beträge festgesetzt:

(Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht)

Irland und Vereinigtes Königreich	übrige Mitgliedstaaten
88,22	99,42

— Der in Artikel 6 Absatz 3 erster Satz genannte Preis beträgt 99,42 Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) A Bl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Artikel 3

Der in Artikel 1 genannte Orientierungspreis für Kälber kann im Rahmen einer neuen Einfuhrregelung für dieses Erzeugnis aufgehoben werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 3. März 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON